



## **Merkblatt zur Fortbildungsprüfung zum/zur Fachassistent/in Lohn und Gehalt**

### **1. Zulassungsvoraussetzungen (§ 9 PO)**

In § 9 der Prüfungsordnung (PO) der Steuerberaterkammer Südbaden ist für die Zulassung bestimmt:

(1) Zur Prüfung ist zuzulassen,

wer mit Erfolg die Abschlussprüfung als "Steuerfachangestellter / Steuerfachangestellte" abgelegt hat und danach zum Ende des Monats, der dem schriftlichen Teil der Prüfung vorausgeht, eine praktische Tätigkeit von mindestens einem Jahr auf dem Gebiet des Steuerwesens bei einem Steuerberater, Steuerbevollmächtigten, Wirtschaftsprüfer, vereidigten Buchprüfer, Rechtsanwalt, einer Steuerberatungsgesellschaft, Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Buchprüfungsgesellschaft, Rechtsanwaltsgesellschaft oder einem Verein gemäß § 4 Nr. 8 StBerG in einem Umfang vom mindestens 16 Wochenstunden nachweisen kann.

(2) Abweichend von Absatz 1 ist zur Prüfung auch zuzulassen,

a) wer nachweist, dass er nach erfolgreichem Abschluss einer gleichwertigen Berufsausbildung (z. B. Rechtsanwaltsfachangestellter, Bankkaufmann, Industriekaufmann, Groß- und Außenhandelskaufmann) bis zum Ende des Monats, der dem schriftlichen Teil der Prüfung vorausgeht, mindestens drei Jahre auf dem Gebiet des Steuerwesens, davon mindestens zwei Jahre bei einem Steuerberater, Steuerbevollmächtigten, Wirtschaftsprüfer, vereidigten Buchprüfer, Rechtsanwalt, einer Steuerberatungsgesellschaft, Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Buchprüfungsgesellschaft, Rechtsanwaltsgesellschaft oder einem Verein gemäß § 4 Nr. 8 StBerG in einem Umfang von mindestens 16 Wochenstunden praktisch tätig gewesen ist,

b) wer keine gleichwertige Berufsausbildung nachweisen kann, jedoch bis zum Ende des Monats, der dem schriftlichen Teil der Prüfung vorausgeht, mindestens fünf Jahre auf dem Gebiet des Steuerwesens, davon mindestens drei Jahre bei einem Steuerberater, Steuerbevollmächtigten, Wirtschaftsprüfer, vereidigten Buchprüfer, Rechtsanwalt, einer Steuerberatungsgesellschaft, Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Buchprüfungsgesellschaft, Rechtsanwaltsgesellschaft oder einem Verein gemäß § 4 Nr. 8 StBerG in einem Umfang von mindestens 16 Wochenstunden praktisch tätig gewesen ist.

(3) In besonderen Ausnahmefällen kann zur Prüfung auch zugelassen werden, wer durch Vorlage von Zeugnissen und Nachweisen über seine Vorbildung und den beruflichen Werdegang darlegt, dass er bei einem Steuerberater, Steuerbevollmächtigten, Wirtschaftsprüfer, vereidigten Buchprüfer, Rechtsanwalt, einer Steuerberatungsgesellschaft, Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Buchprüfungsgesellschaft, Rechtsanwaltsgesellschaft oder einem Verein gemäß

§ 4 Nr. 8 StBerG Qualifikationen erworben hat, die den Anforderungen an den Bewerber gem. Absatz 1 entsprechen.

- (4) Ausländische Bildungsabschlüsse und Zeiten der Berufstätigkeit im Ausland sind zu berücksichtigen.
- (5) Voraussetzung für die Zulassung ist, dass der Bewerber zum Zeitpunkt der Anmeldung zur Prüfung seinen Beschäftigungsort, in Ermangelung einer Beschäftigung seinen Wohnort, im Bezirk der Kammer hat.
- (6) Zur Fortbildungsprüfung ist nicht zuzulassen, wer die Fortbildungsprüfung bereits mit Erfolg abgelegt hat.

**Bitte beachten Sie, dass zum Nachweis der Berufspraxis Arbeitszeugnisse bzw. Bescheinigungen einzureichen sind, die Informationen zum Beginn und ggf. zum Ende der Beschäftigung, zum (zeitlichen) Umfang der praktischen Tätigkeit sowie zum Tätigkeitsfeld – auf dem Gebiet des Steuerwesens – enthalten müssen.**

Hinweis:

Nach § 11 Abs. 3 der Prüfungsordnung kann die Zulassung zur Prüfung bis zur Beendigung der Fortbildungsprüfung widerrufen werden, wenn sie aufgrund von gefälschten Unterlagen oder falschen Angaben ausgesprochen worden ist.

## **2. Gegenstand, Gliederung und Umfang der Fortbildungsprüfung (§§ 13, 14, 17 PO)**

Die Fortbildungsprüfung erstreckt sich gem. § 54 BBiG i. V. m. § 13 Abs. 1 der Prüfungsordnung auf folgende Prüfungsgebiete:

- a) Steuerrecht  
(insbesondere Lohnsteuerabzugsverfahren, Lohnsteueranmeldung, steuerfreier Arbeitslohn),
- b) Sozialversicherungsbeitragsrecht  
(insbesondere Beitragsberechnung, Meldepflichten, Statusfeststellung, Umlageverfahren, Außenprüfung),
- c) Grundzüge des Arbeitsrechts  
(insbesondere gesetzliche Grundlagen, Arbeitsvertragsrecht, Tarifvertragsrecht),
- d) Rechtsübergreifende Themen  
(insbesondere geldwerte Vorteile/Sachbezüge, Betriebliche Altersversorgung, Mehrfachbeschäftigte, besondere Personengruppen, Grundzüge der Baulohnabrechnung, Nettolohnvereinbarung, Entgeltpauschalierung, Einmalbezüge/mehrjährige Bezüge),
- e) Besondere Themen  
(insbesondere Kurzarbeitergeld, Pfändung, Meldevorschriften, Dokumentationspflichten, Rechtsbehelfe, Datenschutz/Datensicherheit).

Die Prüfung besteht aus zwei Prüfungsfächern, und zwar aus einem schriftlichen Teil und einer mündlichen Prüfung (§ 13 Abs. 2 PO).

Im schriftlichen Teil der Fortbildungsprüfung ist eine Klausur mit praxistypischer und prüfungsgebietsübergreifender Aufgabenstellung aus den vorstehend genannten Gebieten zu fertigen (§ 14 Abs. 1 PO). Die Bearbeitungszeit beträgt vier Zeitstunden (§ 14 Abs. 2 PO).

**Wir bitten um Beachtung, dass den Aufgaben der schriftlichen Abschlussprüfung die Rechtslage 01.01.2023 zu Grunde gelegt wird.**

Weitere Hinweise zum Rechtsstand der Prüfung werden im **Hilfsmittelblatt** mitgeteilt.

Der mündliche Teil der Fortbildungsprüfung erstreckt sich auf die vorstehend in § 13 Abs. 1 der Prüfungsordnung genannten Prüfungsgebiete. Der Prüfling soll zeigen, dass er praxistypische und prüfungsgebietsübergreifende Fälle lösen kann (§ 17 Abs. 1 PO). Die Prüfungsdauer soll je Prüfungsteilnehmer 30 Minuten nicht überschreiten (§ 17 Abs. 2 PO).

### 3. Hilfsmittel

Die Hilfsmittel werden Ihnen in Form eines separaten Merkblatts mit dem Bestätigungsschreiben für die Zulassung zur Fortbildungsprüfung mitgeteilt.

### 4. Rücktritt, Nichtteilnahme (§ 23 PO)

**Der Rücktritt ist nur bis zum Ende des schriftlichen Teils der Prüfung möglich.** Er ist ausdrücklich gegenüber der Kammer oder dem Aufsichtsführenden **schriftlich** zu erklären. In diesem Fall gilt die Prüfung als nicht abgelegt. Als Rücktritt gilt auch, wenn der Prüfungsbewerber zum schriftlichen Teil der Prüfung nicht erscheint oder die Klausur nicht abgibt (§ 23 Abs. 1 PO).

Ist der Prüfungsbewerber aus einem wichtigen Grund verhindert, an der mündlichen Prüfung teilzunehmen, so gilt die mündliche Prüfung als nicht abgelegt. Der wichtige Grund muss nachgewiesen werden, eine Erkrankung auf Verlangen der Kammer durch die Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung eines von ihr benannten Arztes (§ 23 Abs. 2 PO). Sind die Voraussetzungen nach Absatz 2 gegeben, so kann die Prüfung beim nächstmöglichen Termin fortgesetzt werden. Eine Wiederholung des schriftlichen Teils der Prüfung ist ausgeschlossen (§ 23 Abs. 3 PO).

Nimmt der Prüfungsbewerber an der Prüfung ganz oder teilweise nicht teil, ohne dass ein wichtiger Grund vorliegt, so gilt die Prüfung als nicht bestanden (§ 23 Abs. 4 PO).

## 5. Bewertung und Feststellung des Prüfungsergebnisses der Fortbildungsprüfung (gem. §§ 24 ff. PO)

Die Prüfungsleistungen in den Prüfungsfächern werden jeweils mit einer Note gem. § 24 Abs. 1 der Prüfungsordnung bewertet, wobei auch Zehntelnoten als Zwischennoten erteilt werden können (§ 24 Abs. 2 PO).

**Zur mündlichen Prüfung wird zugelassen, wer im schriftlichen Teil der Prüfung eine mindestens ausreichende Leistung erbracht hat (§ 18 PO).**

**Zum Bestehen der Prüfung müssen in jedem der beiden Prüfungsfächer (schriftlicher und mündlicher Teil, vgl. § 13 Abs. 2 PO) mindestens ausreichende Leistungen erbracht werden (§ 27 Abs. 2 PO).**

**Zur Ermittlung des Gesamtergebnisses ist die Summe der Ergebnisse der zwei Prüfungsfächer durch zwei zu teilen (§ 27 Abs. 3 PO). Dies bedeutet insbesondere, dass die spätere mündliche Prüfung mit einer Gewichtung von 50 % in die Gesamtnote einfließt!**

## 6. Termin und Ort der Fortbildungsprüfung im Jahr 2023/2024

Die Fortbildungsprüfung zum/zur Fachassistent/in Lohn und Gehalt 2023/2024 wurde wie folgt terminiert:

### 6.1. Schriftlicher Teil

**Mittwoch, 18. Oktober 2023**

**von 09:00 Uhr bis 13:00 Uhr**

**Ort: Freiburg, Seminarraum der StBK Südbaden,  
Wentzingerstraße 17**

Wir möchten Sie bitten, sich am vorgenannten Prüfungstermin **spätestens um 8:30 Uhr** am Prüfungsort einzufinden! Um Mitführung Ihres Personalausweises wird ebenfalls gebeten (§ 21 PO).

### 6.2. Mündlicher Teil

⇒ voraussichtlich **Januar 2024**.

Der genaue Prüfungstermin wird Ihnen zu gegebener Zeit mitgeteilt!

**Ort: Freiburg, Kammergeschäftsstelle**